



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 11.01.2019

Nr. 01 / 2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
1	07.01.2019	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 07.01.2019	2 - 3
2	08.01.2019	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Vechte, Sitz Rosendahl, über die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässer	4

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Horstmar vom 07.01.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Horstmar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz nach den Vorschriften der Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 355 v. H.

1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 640 v. H.

2. Gewerbesteuer
auf 452 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 07.01.2019

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 20.12.2018 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 07.01.2019

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachung

Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband Vechte

Der Wasser- und Bodenverband Vechte, Sitz Rosendahl, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-),Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25.6.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Absatz 4 muß der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Rosendahl, den 08.01.2019

Wasser- und Bodenverband Vechte
48720 Rosendahl
gez. Helmut Wernsmann
- Vorstandsvorsteher -